3. Fassadenbegrünung

3.1 Insbesondere lange, ungegliederte Gebäudefassaden sollten durch vegetative Begrünungsmaßnahmen gegliedert werden. Eine Auswahlliste geeigneter Klettergehölze findet sich im Anhang der Begründung.

4. Gehölzpflanzungen

4.1 Es wird empfohlen, autochtone (aus Saatgut und Pflanzenteilen heimischer Wildpflanzen gewonnene) Gehölze zu verwenden.

5. Öffentliche Straßenbäume

5.1 Entlang der B-Straße sollten zur Betonung als Haupterschließungsstraße nur Bäume einer Art und Pflanzgröße verwendet werden.

6. Dachbegrünung

6.1 Es wird empfohlen, flache und flach geneigte Dächer mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.

Gerolzhofen, 06.11.1998
Geändert und ergänzt: 20.10.2000
Ergänzt: 15.12.2000

Elfershausen-Engenthal, 20.10.2000
Ergänzt: 15.12.2000

Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Julius-Echter-Str. 15
97447 Gerolzhofen

Bearbeitet:
Dipl.Ing. Irmgard Krammer

Dietz und Partner GbR
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung
Engenthal 42-97725 Elfershausen

Bearbeitet:
Dipl.Ing. Martin Beil

Für die Gemeinde:
Kolitzheim, den 19.12.2000
GEMEINDE KOLITZHEIM

Herbert, 1. Bürgermeister

☒ Die untere Immissionsschutzbehörde (unter Voraussetzungen) und
☒ das Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

haben verlangt, daß sie gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind.
(siehe Nr. B. 15.1 und Nr. B. 16.1)

13. Nov. 2001

# KOLITZHEIM

## GEMEINDETEIL UNTERSPIESHEIM

# LKR. SCHWEINFURT

**Bebauungsplan für das Baugebiet "Oberer Ried" mit integriertem Grünordnungsplan und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Am Ried" sowie mit 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "An der Schule"**

**M = 1 : 1000**

**Art der baulichen Nutzung: WA gem. § 4 BauNVO**

**Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO**

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.02.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.03.1998 hat in der Zeit vom 24.07.1998 bis 17.08.1998 stattgefunden.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.10.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2000 bis 13.12.2000 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Kolitzheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 15.12.2000 als Satzung beschlossen.

5. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 19.12.2000 ist am 12.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Kolitzheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kolitzheim, den 12.01.2001
GEMEINDE KOLITZHEIM

Herbert, 1. Bürgermeister